



Hinweise zum Ablauf des Nachlassverfahrens

Das Nachlassgericht ist für die Ermittlung der Erben und die Erteilung von Erbscheinen und Testamentsvollstreckerzeugnissen zuständig, nicht jedoch für die Ermittlung, was zum Nachlass gehört, und nicht für die Verteilung des Nachlasses unter den Erben oder die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen.

Örtlich zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk die verstorbene Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt (meist Wohnsitz) hatte, unabhängig davon, wo die Person verstorben ist und wo sich Nachlassgegenstände befinden. Das Nachlassgericht München ist zuständig, wenn die verstorbene Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt München oder im Landkreis München hatte.

In Bayern wird jeder Sterbefall dem zuständigen Nachlassgericht von dem Standesamt gemeldet, in dessen Bezirk der Sterbefall eingetreten und beurkundet worden ist. Diese Mitteilung enthält auch den Namen und die Anschrift einer Auskunftsperson, meist desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Sofern der oder die Verstorbene die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und dem Nachlassgericht Informationen über Immobilienbesitz, ein die Bestattungskosten übersteigendes Vermögen oder ein Testament vorliegen, werden die Erben von Amts wegen ermittelt. In diesem Fall wird zunächst die aus der Sterbefallmitteilung ersichtliche Auskunftsperson mit einem Formblatt angeschrieben, um die Verwandtschaftsverhältnisse in Erfahrung zu bringen. Diese Anfrage erfolgt sowohl bei gesetzlicher als auch bei testamentarischer Erbfolge!

Testamentsablieferung und -eröffnung

Wenn Sie im Besitz einer letztwilligen Verfügung des oder der Verstorbenen sind, reichen Sie diese bitte umgehend im Original beim Nachlassgericht ein. Diese Ablieferung ist eine gesetzliche Pflicht!

Das Nachlassgericht muss alle letztwilligen Verfügungen (Testamente und Erbverträge) des oder der Verstorbenen eröffnen, auch ältere oder offensichtlich formunwirksame. Bitte reichen Sie daher alle in Ihrem Besitz befindlichen letztwilligen Verfügungen ein, nicht nur die jüngste!

Für die Testamentseröffnung fällt eine Festgebühr von derzeit 100,00 Euro an, unabhängig davon, wie viele Testamente auf einmal eröffnet werden. Das Gericht versucht daher, zunächst alle letztwilligen Verfügungen zu erhalten und die Eröffnung in einem Termin durchzuführen, damit die Gebühr nicht mehrfach erhoben werden muss.

Die Testamentseröffnung findet im Büroweg statt, die Beteiligten werden hierzu nicht geladen. Die testamentarischen Erben sowie die gegebenenfalls durch die letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossenen gesetzlichen Erben und etwaige Vermächtnisnehmer werden vom Inhalt der letztwilligen Verfügungen durch Übersendung beglaubigter Kopien der Eröffnungsniederschrift und der letztwilligen Verfügungen unterrichtet. In vielen Fällen reichen bereits diese Kopien zum Nachweis des Erbrechts aus.



Erbscheinsverfahren

Ein Erbschein wird nur auf Antrag erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Nachlasswert. Ob ein Erbschein benötigt wird, müssen die Erben selbst überprüfen, zwingend ist er nur erforderlich, wenn zum Nachlass eine Immobilie gehört und das Erbrecht auf gesetzlicher Erbfolge oder einem handschriftlichen Testament beruht. Der Erbscheinsantrag ist nicht fristgebunden, ein Erbschein kann auch noch Jahre nach dem Erbfall beantragt werden. Beachten Sie aber bitte, dass die Grundbuchberichtigung nur innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall kostenfrei ist, nach Ablauf dieser Frist fällt hierfür eine zusätzliche Gebühr an!

Im Zusammenhang mit einem Erbscheinsantrag muss vom Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden, dass die von ihm gemachten Angaben richtig sind. Diese eidesstattliche Versicherung kann nur persönlich beim Nachlassgericht, einem deutschen Notar oder einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) abgegeben werden, eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Sofern der Erbe nicht im Bezirk des für das Nachlassverfahren zuständigen Gerichts wohnt, kann die Verfahrensakte zur Aufnahme des Erbscheinsantrags auch an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Amtsgericht gesandt werden.

Für die förmliche Aufnahme des Erbscheinsantrags ist in jedem Fall eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich!

Bei mehreren Erben ist es ausreichend, wenn ein Miterbe den Erbscheinsantrag stellt, es müssen nicht alle Miterben zum Termin erscheinen. Der Erbschein enthält alle Miterben und die jeweils auf den einzelnen Miterben entfallende Erbquote, wenn sich die Miterben nicht auf einen quotenlosen Erbschein einigen.

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, tritt gesetzliche Erbfolge ein, das heißt, das Erbrecht ergibt sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis zur verstorbenen Person. Erbberechtigt sind die jeweils nächsten Verwandten, entferntere Verwandte werden durch sie von der Erbfolge ausgeschlossen.

Wird ein Erbschein aufgrund gesetzlicher Erbfolge beantragt, müssen die Verwandtschaftsverhältnisse aller Miterben durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden. Welche Urkunden konkret erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, insbesondere auch davon, ob etwa Heirats- oder Abstammungsurkunden bereits in einem früheren Nachlassverfahren vorgelegt wurden. Grundsätzlich erforderlich sein können:

- Heiratsurkunden und Scheidungsurteile
- Abstammungsurkunden (Geburtsurkunden, aus denen sich die Eltern ergeben)
- Sterbeurkunden vorverstorbenen Personen
- Adoptionsbeschlüsse
- Todeserklärungen bei vermissten oder verschollenen Personen, die eigentlich erbberechtigt wären.

Die für das Nachlassverfahren zuständigen Rechtspfleger teilen Ihnen im Einzelfall mit, welche Urkunden noch erforderlich sind. Im Termin etwa noch fehlende Urkunden können auch nachgereicht werden. Vorzulegen sind die Urkunden im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie.



Europäisches Nachlasszeugnis

Befinden sich Nachlassgegenstände in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union außer Dänemark, Großbritannien oder Irland, kann zum Nachweis des Erbrechts auch ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragt werden, zum Teil wird es von ausländischen Behörden oder Banken auch ausdrücklich verlangt. Die weiteren Voraussetzungen neben dem Auslandsbezug sind die gleichen wie beim Erbschein. Auch das Europäische Nachlasszeugnis ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem gesamten Nachlass, nicht nur nach dem Wert des im Ausland befindlichen Gegenstands.

Die dem Antragsteller erteilte beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses hat anders als der Erbschein nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer, im Regelfall 6 Monate ab Ausstellung. Ist absehbar, dass innerhalb dieser Frist das Verfahren im Ausland nicht abgeschlossen werden kann, sollte rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eine Verlängerung beantragt werden.

Ausschlagung

Wenn Sie als gesetzlicher oder testamentarischer Erbe in Betracht kommen, das Erbe aber nicht annehmen wollen, müssen Sie die Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Ausschlagungsfrist von 6 Wochen ausschlagen. Die Ausschlagung ist nur durch Erklärung zu Protokoll des zuständigen Nachlassgerichts oder Ihres Wohnsitzgerichts oder durch notariell beglaubigte schriftliche Erklärung möglich, die innerhalb der Frist beim zuständigen Nachlassgericht oder Ihrem Wohnsitzgericht eingegangen sein muss.

Die Ausschlagungsfrist beginnt bei gesetzlicher Erbfolge an dem Tag, an dem Sie Kenntnis vom Tod des Erblassers erlangen, auf eine Benachrichtigung durch das Nachlassgericht kommt es nicht an.

Bei testamentarischer Erbfolge beginnt die Ausschlagungsfrist dagegen erst, wenn die letztwillige Verfügung durch das Nachlassgericht eröffnet wurde und Sie die beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung erhalten haben.

Befindet sich der potenzielle Erbe zu Beginn der Frist im Ausland, verlängert sich die Ausschlagungsfrist auf 6 Monate.

Die Ausschlagungsfrist ist eine gesetzliche Frist, die vom Gericht weder verkürzt noch verlängert werden kann.

Sofern ein minderjähriges Kind als Erbe in Betracht kommt, muss die Erbschaft von allen Sorgeberechtigten für das Kind ausgeschlagen werden, die Ausschlagung nur durch einen Sorgeberechtigten reicht nicht! Kommt das Kind unmittelbar als Erbe in Betracht, also nicht nur infolge Ausschlagung eines Elternteils, muss zusätzlich die Genehmigung des Familiengerichts eingeholt werden.